



Jahrgang 49

Freitag, den 31.07.2020

Ausgabe 31/2020

Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 1,05 Euro

Wochenzeitung für Crumstadt Erfelden Goddelau Leeheim Wolfskehlen

Abenteuerlustiger Bär



Vorlesestundenhelfer meldet sich mit neuem Foto
von seiner Entdeckungstour durch Riedstadt

RIED - Autovermietung

PKW - Kleintransporter / LKW
mit Ladebordwand (7,49 t)

0 61 58 - **17 99**

RIED TAXI seit über 30 Jahren Ihr zuverlässiger Partner

Krankenfahrten aller Art
(Dialyse/Strahlenbehandl./Chemoth./Arzt)
Auch **LIEGENDBEFÖRDERUNG /**
ROLLSTUHL mit Treppenlift

0 61 58 - **52 52**

Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

Augenärztlicher Notdienst

Der augenärztliche Notdienst ist jeweils telefonisch aktuell über die Telefonnummer 116 117 zu erfragen.

Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages.

Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

- Über die Internetseite www.apothekerkammer.de/notdienst.htm
- Über die Notdienst-Nummer 0800-0022833 (zum Ortstarif)

Amtliche Bekanntmachungen

Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Erfelden

Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Sportanlagen und Kindertagesstätte Erfelden“

Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mit Schreiben vom 22.07.2020 (Az: RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.07/11-2019/4) mitgeteilt, dass die mit Antrag vom 26.06.2020 vorgelegte Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Sportanlagen und Kindertagesstätte Erfelden“ und das Aufstellungsverfahren dieses Bauleitplans geprüft wurden und dass die Flächennutzungsplan-Änderung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt wird. Die Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht; die Flächennutzungsplan-Änderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung wird in der Stadtverwaltung Riedstadt, Stadtteil Goddelau, Bauamt, Zimmer 108, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, zu den allgemeinen Dienststunden der Verwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Riedstadt, den 31.07.2020

Der Magistrat

gez. Marcus Kretschmann, Bürgermeister

Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Erfelden

Bebauungsplan

„Sportanlagen und Kindertagesstätte Erfelden“

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss hat auf der Grundlage von § 51a Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) am 14.05.2020 den Bebauungsplan „Sportanlagen und Kindertagesstätte Erfelden“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 91 Abs. 1 und 3 Hessische Bauordnung (HBO) als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Erfelden, Flur 1, die Flurstücke 551/1 teilweise, 551/2 teilweise und in der Flur 5 die Flurstücke 32/2 teilweise, 33/3 teilweise, 34/6 teilweise, 34/7 teilweise, 34/8, 42/1 teilweise, 42/2 teilweise, 43/1 teilweise, 43/2, 44/1 teilweise, 44/2, 45/4 teilweise, 45/10, 45/11, 45/12, 45/13, 45/14, 45/15, 45/16, 45/17, 45/18, 45/19, 45/20, 45/21, 45/22 sowie in der Flur 23 das Flurstück 83/3 teilweise und kann der nachfolgenden Übersichtskarte entnommen werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Errichtung der Kindertagesstätte sowie eines Sportfeldes nördlich der Großsporthalle geschaffen. Zudem wird der Standort der Sporthalle mit den umgebenden Außenanlagen bauplanungsrechtlich gesichert. Das Planziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung von Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ sowie von Flächen für Sport- und Spielanlagen mit den Zweckbestimmungen „Sportplatz“ und „Großsporthalle“. Zudem wird mit dem Bebauungsplan über die Festsetzung von Straßenverkehrsflächen im Bereich der Kreisstraße K 156 und der hier einmündenden Verlängerung der Wilhelm-Leuschner-Straße die äußere verkehrliche Erschließung gesichert. Den durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffen in Natur und Landschaft werden als Ausgleich Punkte aus der Ökokontomaßnahme 10aRie „Anlage einer Stromtalwiese“ (Gemarkung Erfelden, Flur 8, Flurstück 15 teilweise und Flurstück 16) zugeordnet.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Planungsbeitrag sowie zusammenfassender Erklärung wird in der Stadtverwaltung Riedstadt, Stadtteil Goddelau, Bauamt, Zimmer 108, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, zu den allgemeinen Dienststunden der Verwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung

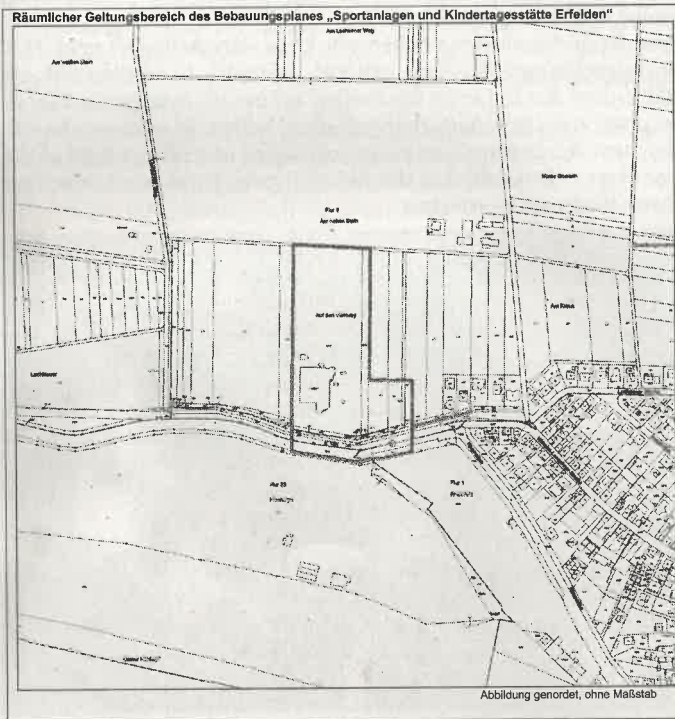


verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Riedstadt, den 31.07.2020

Der Magistrat

gez. Marcus Kretschmann, Bürgermeister



Vorsicht, Blitzer!



Semistationäre Geschwindigkeitsmessung in der Philippsanlage in Höhe der Parkstraße

Der Blitzanhänger der Ordnungspolizei Riedstadt steht ab Montag, 3. August, in der Philippsanlage in Riedstadt-Goddelau, in Höhe der Einmündung Parkstraße, in Fahrtrichtung Goddelau.

Die Philippsanlage befindet sich am östlichen Rand von Goddelau und verbindet diesen Stadtteil mit dem Philipphospital. Bis zur Ortstafel ist Tempo 30, dahinter Tempo 50 vorgeschrieben. Der Streckenverlauf ist überwiegend neu und gut einsehbar ausgebaut. Auf Höhe von verschiedenen Einmündungsbereichen ist die Fahrbahn durch Sperrflächen, Fahrbahnteilnehmer und zusätzliche Spuren ergänzt. Auf Höhe der Parkstraße wurde eine Kindertagesstätte errichtet. Parallel zur Fahrbahn ist ein kombinierter Geh- und Radweg vorhanden. Im Verlauf der Straße befinden sich zudem einige Bushaltestellen.

Wegen der genannten Bushaltestellen und der Kindertagesstätte „Am Park“ hat die Polizeiakademie Hessen die Örtlichkeit als „besonders schutzwürdig“ definiert. Somit sind regelmäßige Geschwindigkeitsmessungen und der Einsatz eines semistationären Geschwindigkeitsmessanhängern erlasskonform.

Aus der Polizeiarbeit

POL-DA: Riedstadt-Goddelau: Auseinandersetzung auf offener Straße/19-Jährige und 17-Jähriger verletzt

Eine Auseinandersetzung unter mehreren jungen Menschen, wurde der Polizei in der Nacht zum Sonntag (26.07.), gegen 3.15 Uhr, in der Starkenburger Straße gemeldet.

Durch die Polizei, die mit mehreren Streifenwagen im Einsatz war, konnten anschließend sieben Personen am Tatort angetroffen werden, drei Personen flüchteten beim Eintreffen der Ordnungshüter zu Fuß in Richtung Bahnhof.

Bei dem Streit wurde eine 19 Jahre alte Frau verletzt und musste in ein Krankenhaus eingeliefert werden. Zudem trafen die Polizisten einen ebenfalls verletzten 17-Jährigen an. Dieser soll laut Aussage der Frau beim Angriff auf sie von einem bislang unbekanntem Mann, der ihr offenbar zur Hilfe eilte, mit einem Baseballschläger geschlagen worden sein.

Der 17-Jährige wurde vorläufig festgenommen und musste sich anschließend einer Blutentnahme unterziehen. Die Polizei ermittelt nun wegen gefährlicher Körperverletzung. Die Ermittlungen zu den genauen Hintergründen der Tat sowie den drei flüchtigen Personen dauert derweil an.

Riedstadt-Goddelau: Unfall mit entwendetem Auto/Polizei nimmt Tatverdächtigen fest

Mit einem nicht zugelassenen Audi prallte ein Autofahrer am Samstag (25.07.), gegen 21.00 Uhr, auf ein geparktes Fahrzeug „An der Riedbahn“.

Der Unfallverursacher flüchtete nach dem Vorfall zunächst zu Fuß in Richtung Bahnhof. An den Fahrzeugen entstand insgesamt ein Schaden von über 20.000 Euro.

Im Rahmen der Ermittlungen stellte sich heraus, dass der Audi erst kurz zuvor von einem Firmengelände in der Stahlbaustraße entwendet wurde. Im Rahmen der anschließenden polizeilichen Fahndung konnten die Ordnungshüter später in der Stahlbaustraße einen 34 Jahre alten Tatverdächtigen festnehmen. Ein Atemalkoholtest zeigte 1,1 Promille an. Der Mann musste eine Blutentnahme über sich ergehen lassen.

Den 34-Jährigen erwarten nun unter anderem Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des schweren Diebstahls sowie Gefährdung des Straßenverkehrs. Die Ermittlungen zu den genauen Hintergründen des Autodiebstahls dauern an.

Darmstadt/Groß-Gerau: Urlaubszeit! Einbruchszeit? - Infostände der Polizei

Viele Bürgerinnen und Bürger nutzen jetzt die Sommerferien und fahren in den Urlaub. Diesen Umstand machen sich auch Einbrecher zunutze, um in unbeaufsichtigte Wohnungen und Häuser einzusteigen.

Damit die Urlauber bei ihrer Rückkehr keine böse Überraschung erleben, sollten Sie folgende Hinweise der Polizei beachten: Weisen Sie auf Ihrem Anrufbeantworter nicht auf eine längere Abwesenheit hin. Schließen Sie Ihre Wohnungs- und Haustüren immer zweimal ab, auch wenn Sie nur kurzfristig abwesend sind und verstecken Sie Schlüssel niemals außerhalb der Wohnung. Lassen Sie keine Fenster oder Türen gekippt. Entfernen Sie mögliche Aufstiegshilfen (z.B. Leitern, Mülltonnen und ähnliches) und Werkzeuge am und um das Haus.

Aufmerksame Nachbarn helfen, Einbrüche zu verhindern. Lernen Sie deshalb möglichst Ihre Nachbarn kennen. Bitten Sie eine Person Ihres Vertrauens, dass sie die Rollläden tagsüber öffnet und nachts schließt. Lassen Sie Ihr Haus bewohnt wirken, indem Sie den Briefkasten regelmäßig leeren lassen. Der unregelmäßige Betrieb von Fernseher, Radio und Licht durch Bekannte lässt Ihr Domizil ebenfalls bewohnt erscheinen oder Sie benutzen dafür eine Zeitschaltuhr.

Die Polizeiliche Beratungsstelle des Polizeipräsidiums Südhessen informiert interessierte Bürgerinnen und Bürger an zwei Infoständen im Rahmen der Kampagne „Sicher in den Urlaub“ zu den Themen Einbruchschutz, Cybercrime und Trickbetrügereien am:

Donnerstag, 30. Juli 2020, 10.00-14.00 Uhr, in Darmstadt, auf dem Parkplatz des Bauhaus, in der Otto-Röhm-Straße 50 sowie am:

Mittwoch, 5. August 2020, 14.00-18.00 Uhr, in Groß-Gerau, Helvetia-Parc am dortigen REWE-Markt, in der Helvetiastraße 5.

Weitere Informationen zum Thema Einbruchschutz finden Sie auch im Internet unter www.polizei.hessen.de sowie unter www.k-einbruch.de oder www.polizei-beratung.de